

Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge

- **Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS)**
- **Tanz und Theater im Sozialen (TTS)**
- **Freie Bildende Kunst (FK)**
- **Soziale Arbeit (SoA)**

Zuerst verabschiedet vom Senat am 01.11.2017

Änderungsfassung verabschiedet vom Senat am 26.06.2019.

Änderungsfassung verabschiedet vom Senat am 13.01.2021

Diese Fassung ersetzt die vom 01.11.2017 . Sie gilt für alle Studierenden, die zum 01.09.2018 oder später ihr Studium an der HKS Ottersberg aufgenommen haben.

INHALT

§ 1	Studienziele.....	4
§ 2	Zweck der Prüfungen.....	4
§ 3	Hochschulgrad.....	4
§ 4	Dauer und Umfang des Studiums.....	5
§ 5	Gliederung des Studiums.....	5
§ 6	Prüfungsausschuss, Prüfungsamt.....	5
§ 7	Prüfungsamt.....	6
§ 8	Prüfende.....	7
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10	Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen.....	8
§ 11	Formen und Inhalte der Module.....	9
§ 12	Arten der Modulprüfungen.....	9
§ 13	Credit Points (CP).....	11
§ 14	Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.....	11
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung.....	13
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch.....	14
§ 17	Nachteilsausgleiche.....	14
§ 18	Zeugnisse und Bescheinigungen.....	15
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung.....	15
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakte.....	15
§ 21	Widerspruchsverfahren.....	16
§ 22	Umfang der Bachelorprüfung.....	17
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	17
§ 24	Bachelorarbeit.....	17
§ 25	Bachelorarbeit im Studiengang Freie Bildende Kunst (FK).....	18
§ 26	Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19
§ 27	Gesamtergebnis.....	19
§ 28	In-Kraft-Treten.....	19
	Anlage 1: Bachelorurkunde (deutsch).....	20
	Enclosure 1.1: Certificate of Bachelor's degree.....	20
	Anlage 1a: Urkunde Soziale Arbeit (deutsch).....	21
	Anlage 2: Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges (deutsch).....	22
	Enclosure 2.1: Credentials for the successful completion of the Bachelor study program.....	22
	Anlage 3: Praktikumsordnung / Paxisprojektordnung.....	23
	Anlage 3b: Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Studiengang Soziale Arbeit (SoA).....	26
	Anlage 4: Modulprüfungsanforderungen.....	30
	4.1. Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS).....	30
	4.2. Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik / Theaterpädagogik (TTS).....	32
	4.3. Freie Bildende Kunst.....	35

4.4. Soziale Arbeit (SoA) 37

§ 1 Studienziele

- (1) Das Bachelor-Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in enger Anbindung an die eigene künstlerische Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu künstlerischer, kunsttherapeutischer, tanzpädagogischer oder theaterpädagogischer, sozialarbeiterischer Tätigkeit und wissenschaftlicher Arbeit, Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Befähigung für Tätigkeiten in den Studiengängen entsprechenden Berufsfeldern und andererseits für die Qualifizierung zum Studium von weiterführenden Masterstudiengängen. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die im Studium erworbenen fachspezifischen und auch interdisziplinären Inhalte und die eigene künstlerische Arbeit durch den Erwerb u.a. verschiedener Präsentations- und Reflexionstechniken, kreativer Umgangsformen mit den Neuen Medien Adressaten bezogen zu vermitteln.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen eines Studiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die auf die berufliche Praxis vorbereiten.
- (2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen eines Studiengangs soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Berufspraxis bzw. einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Kompetenzen und fachpraktischen Fertigkeiten erworben haben und im Stande sind, nach künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte anzuwenden und zu vermitteln.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die HKS Ottersberg den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) für die Studiengänge

- Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS),
- Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik / Theaterpädagogik (TTS),
- Soziale Arbeit (SoA)

den Hochschulgrad „Bachelor of Fine Arts“ (B.F.A.) für den Studiengang

- Freie Bildende Kunst (FK).

Nach bestandener Prüfung stellt die HKS Ottersberg eine Bachelor-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester bzw. vier Studienjahre einschließlich der betreuten Praktikumszeit und der Bachelorarbeit in den Studiengängen KS und FK, sie beträgt 7 Semester bzw. dreieinhalb Studienjahre in den Studiengängen TTS und SoA.
- (2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Basiscurriculum und ein Aufbaucurriculum. Weiteres siehe Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen).

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für alle ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, sowie für alle Aufgaben, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt unbeschadet der Befugnisse der Prüfer fest, ob und welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In der Regel sind alle Studiengänge vertreten. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, ein Mitglied der Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz soll von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen, wenn alle Mitglieder dem Umlaufbeschluss zustimmen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich
 - a. Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen
 - b. Bestellung der Prüfer, Ersatzprüfer und Beisitzer
 - c. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - d. Bewilligung von Prüfungsrücktritten
 - e. Bewilligung von Nachteilsausgleichen
 - f. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit

generell oder in einzelnen Fällen auf die/den Prüfungsausschussvorsitzende_n bzw. der/dem Stellvertreter_in übertragen.

Der Beschluss ist jederzeit widerruflich

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit Verwaltungsaktqualität ist der Widerspruch statthaft. Gegen Widerspruchsentscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Klage statthaft.

§ 7 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig.
- (2) Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntgaben erfolgen in der Regel über das Prüfungsamt.
- (3) Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind.
- (4) Das Prüfungsamt legt die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen fest. Es gibt die Termine in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt.

§ 8 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer_innen und Beisitzer für die Modulprüfungen. Sie werden in der Regel aus dem Kreis der für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule bestellt. Auch im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren können bestellt werden. Die Bestellung der Prüfenden soll mit Verabschiedung des Modulangebots erfolgen.
- (2) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden von ein, zwei oder mehreren Prüfenden bewertet. Näheres ist in Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.
- (4) Die Prüfer_innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfer_innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang sind auf Antrag des Studierenden gem. NHG §7, Abs. 3 anzurechnen, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt. Kann die Gleichwertigkeit anerkennender Prüfungs- oder Studienleistungen nicht festgestellt werden, weist der Prüfungsausschuss gegenüber dem/der Antragsteller/-in dies in begründender Form nach. Die Beweislast liegt bei der Hochschule.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Modulprüfungen, die im Rahmen eines Gasthörerstudiums abgelegt wurden, können angerechnet werden.

- (3) nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 % der Credit Points eines jeden Faches angerechnet werden.
- (4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Credit Points übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.
- (6) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.
- (7) Die Entscheidungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen und aktenkundig gemacht.

§ 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen entsprechend für die Prüfungszeit gültigen Studienvertrag mit der Hochschule abgeschlossen hat.
- (2) Ein Modul kann belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 23 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.
- (3) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit Belegung des Moduls und in einer festgelegten Form. Näheres regeln die Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt.
- (4) Der Rücktritt von der Modulprüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt schriftlich möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.
- (5) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfung findet modulbezogen und studienbegleitend statt und soll in der Regel nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Moduls durchgeführt und zum Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.
- (6) Ein Modul kann andere Module als Vorleistung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres ist in der Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.

§ 11 Formen und Inhalte der Module

- (1) Die Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) zu dieser Prüfungsordnung regelt, welche und wie viele Module in jedem Studiengang angeboten werden.
- (2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein bis zwei Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul einen Zeitraum über zwei Semester hinaus umfassen.
- (3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls zuständig und arbeiten mit den für die Lehrveranstaltungsplanung vorgesehenen Einrichtungen der HKS Ottersberg zusammen.

§ 12 Arten der Modulprüfungen

- (1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Ergebnispräsentation (EP)

Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann in folgender Form stattfinden:

- hochschulöffentliche Ausstellung künstlerischer Arbeiten oder
- Performances oder
- hochschulöffentliche Aufführungen oder
- wissenschaftliche Dokumentation/Studie.
- Portfolio als Kombination von reflektierendem künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Textmaterial mit künstlerischen Arbeitsergebnissen oder eine
- Mappenvorlage mit Arbeiten, die allein den künstlerischen Werdegang dokumentieren.

Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern, Protokollen und/oder Kolloquien verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert (Gruppenprüfung) und nicht öffentlich möglich.

2. Klausur (KL)

In einer Klausur sollen die zu Prüfenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Thema bearbeiten und eine Aufgabe lösen kann.

3. Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche ca. 15-seitige Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer

wissenschaftlicher Quellen.

4. Referat (RE)

In einem Referat behandeln die Studierenden einen fachbezogenen Gegenstand. Ein Referat dauert minimal 15 und maximal 45 Minuten und umfasst eine 5 - 10seitige schriftliche Ausarbeitung.

5. Aufgaben (AU)

In Aufgaben bearbeiten die Studierenden fachbezogene und vorgegebene Themen.

6. Prüfungskolloquium (PK)

Ein Prüfungskolloquium über eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeit bzw. berufspraktische Erfahrung soll nachweisen, dass der/die Kandidat_in in der Lage ist, Themen, Thesen, Methoden und Kontexte zu erläutern und zu vertreten. Ein Prüfungskolloquium schließt die praktische Studienzeit im Studiengang Soziale Arbeit ab und ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung (vgl. Anlage 3b).

7. Berufspraktische Übung (BÜ)

In einer berufspraktischen Übung weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein berufsbezogenes Thema praxisnah und verständlich zu vermitteln.

8. Reflexionsbericht (RB)

Ein Reflexionsbericht ist eine schriftliche Arbeit von 5 – 15 Seiten, welche Teile des Studiums unter kunsttherapeutischen, tanzpädagogischen oder theaterpädagogischen Gesichtspunkten reflektiert.

9. Praktikumsbericht/Projektbericht/Dokumentation (PP)

Ein Praktikum/Projekt wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus begleitenden Lehrveranstaltungen und einem Praktikum oder Projekt besteht. Näheres regelt die Praktikumsordnung/Praxisprojekteordnung (Anlage 3).

10. Protokoll (PR)

Ein Protokoll ist eine schriftliche Aufzeichnung, welche die Inhalte von Seminaren und Vorlesungen zusammenfasst und nachweisen soll, dass die Studierenden sich aktiv an der Lehrveranstaltung beteiligt haben.

11. Werk- und/oder Lerntagebuch (LT)

Ein Werk- und/oder Lerntagebuch ist die Dokumentation der eigenen künstlerischen, kunsttherapeutischen oder theaterpädagogischen Erfahrungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

- (2) Prüfungen können über internetgestützte Kommunikationsplattformen durchgeführt werden.
- (3) Prüfungen können auch in Form von geschützten elektronischen Prüfungen durchgeführt werden.
- (4) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Kenntlichmachen von Teilleistungen der künstlerischen Arbeit oder von Projekten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (5) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

§ 13 Credit Points (CP)

- (1) Credit Points werden nach den Grundsätzen des „European Credit Transfer System (ECTS)“ auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points (CP) sind die regelmäßige und nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen eines Moduls und die bestandene Modulprüfung.
- (2) Credit Points geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für Studienleistungen wieder. Er gliedert sich in Präsenz- und Selbststudienzeit. Ein Credit Point entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Credit Points zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Anlage 4 Modulprüfungsanforderungen.
- (3) Pro Semester sollen in der Regel 30 Credit Points vergeben werden.
- (4) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Credit Points Konto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.
- (5) Bei Fehlzeiten von mehr als 20% einer Lehrveranstaltung kann die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme verweigert oder von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit werden durch die bestellten Prüfer_innen bewertet. Näheres zur Bewertung von Prüfungsleistungen regelt Anlage 4. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:
- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht bestanden eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3)** Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als durch die Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Die Anlagen können vorsehen, dass nicht bestandene Teilleistungen bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4)** Die Noten eines Moduls errechnen sich jeweils als durch die Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfung. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Note zu beachten.
- (5)** Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungsnoten, und der Bachelorarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (6)** Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt und nicht von § 24 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.
- (7)** Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einzelner Studierender ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges.

Zur Feststellung der ECTS-Note wird pro Studiengang eine Einstufungstabelle gebildet, die auf der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten der vergangenen vier Semester beruht. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A excellent
- B very good
- C good
- D satisfactory

E sufficient

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1)** Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführen.
- (2)** Störungen der Prüfung sind von dem/der zu Prüfenden vor der Prüfung bzw. unverzüglich während der Prüfung zu rügen, andernfalls hat der/die zu Prüfende sich mit den Bedingungen einverstanden erklärt. Eine nachträgliche Berufung auf eine Störung ist nicht möglich.
- (3)** Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Eine Kündigung des Studienvertrages oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts auch die Gründe für die Verzögerung attestieren muss. Ein Nachweis über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Der Erkrankung des Prüflings steht die Erkrankung eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines Verwandten ersten Grades oder Lebenspartners gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4)** Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind z.B. Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Disposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (6) Die Hochschule kann von dem Kandidaten eine Versicherung an Eides statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihm selbstständig und ohne unzulässige Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen diese Regelung verstößt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Prüfungsausschuss.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten oder darauf folgenden Semesters abgelegt werden.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (5) Die Anlagen können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der festgelegten Studienzeit für einzelne Studienjahre bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden können (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den Anlagen möglich. Ebenso können die Anlagen vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Nachteilsausgleiche

- (1) Macht ein_e zu Prüfende_r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der/des zu Prüfenden Nachteilsausgleich bewilligen. Eine Verlängerung der

Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

- (2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.
- (3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement beigelegt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Credit Points. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Widerspruchsverfahren

- (1) Der/die Geprüfte kann gegen das Prüfungsergebnis innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) In diesem Fall ist die Einsichtnahme nach § 18 in die bewertete Prüfungsleistung durch den/die Prüfer_in durchzuführen. Kann der/die Geprüfte die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, so kann er sich durch Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen; nimmt er diese Option nicht in Anspruch erhält er keinen weiteren Anspruch auf Einsichtnahme.
- (3) Der Geprüfte hat nach seinem Widerspruch das Recht zur persönlichen Anhörung vor dem Prüfungsausschuss.
- (4) Wenn mit dem Widerspruch die Bewertung des/der Prüfenden gerügt wird, gibt der Prüfungsausschuss dem/der Prüfenden Gelegenheit seine/ihre Bewertung im Lichte der vom dem Geprüften vorgetragenen Gründe zu überdenken. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (7) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erstellt der Prüfungsausschussvorsitzende einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind. Gegen den Widerspruchbescheid kann der/die Geprüfte

Klage vor dem Verwaltungsgericht einreichen.

§ 22 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des gewählten Studienganges einschließlich der Praktika/Projekte sowie der Bachelorarbeit.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass eine in Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelte Mindestanzahl von Modulen erfolgreich bestanden ist.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer
 - c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden, oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit in den Studiengängen Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS), Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik / Theaterpädagogik (TTS) und Soziale Arbeit (SoA) soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung, die im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel des entsprechenden Studienganges steht, selbständig wissenschaftlich zu erarbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt mindestens 30 Seiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des zuständigen Studienfachs sein.

- (3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit wird in der Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Sie darf vier Monate nicht überschreiten. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht in der Regel zwölf Credit Points. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 25 Bachelorarbeit im Studiengang Freie Bildende Kunst (FK)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig eine künstlerische Projektarbeit zu konzipieren, zu realisieren und zu reflektieren. Das Projekt kann mit Partnerinnen oder Partnern durchgeführt werden, wobei die einzelnen Bestandteile der Arbeit zuzuordnen sein müssen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des zuständigen Studienfachs sein.
- (3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Präsentation der Bachelorarbeit wird in

Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einer öffentlichen Präsentation zu zeigen und im Rahmen eines Prüfungskolloquiums zu vertreten.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Präsentation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 27 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern einschließlich der Praktika/Projekte und der Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Studierende können sich über den vorgeschriebenen Studiumumfang hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung ersetzt alle vorangehenden und tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 28.06.2019 in Kraft.

Anlage 1: Bachelorurkunde (deutsch)

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg
 Bachelorurkunde
 Frau/Herr
 geboren am in
 hat den Bachelorstudiengang im Fach
 an der HKS Ottersberg gemäß der Prüfungsordnung vom
 mit der Gesamtnote *) 1 erfolgreich abgeschlossen.
 Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

Ottersberg, Siegel
 Die Akademische Hochschulleitung

*) 1 Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Enclosure 1.1: Certificate of Bachelor's degree

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg – University of Applied Sciences and Arts
 Certificate
 With this certificate the HKS Ottersberg awards
 Ms. / Mr.
 born in
 the degree of Bachelor of Arts (B.A.)
 The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts
 programme
 in the subject areas and with the overall grade
 Ottersberg, Date issued Official Seal

 The Dean Chair Examination Committee*) 1 select as applicable

Anlage 1a: Urkunde Soziale Arbeit (deutsch)

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

Urkunde für die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikationen

Frau/ Herr

Geboren am in

hat im Studiengang „Soziale Arbeit“ die Bachelorprüfung abgelegt und die gemäß
SozHeilKindVO vom 17.07.2017 vorgesehene Prüfung bestanden.

Sie/Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung **Staatlich anerkannte
Sozialarbeiter_in** zu führen.

Ottersberg, Siegel

Die Akademische Hochschulleitung

**Anlage 2: Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges
(deutsch)**

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges

.....

Frau/Herr

geboren amin

hat den Bachelorstudiengang

an der HKS Ottersberg gemäß der Prüfungsordnung vom

mit der Gesamtnote *) 1 erfolgreich abgeschlossen.

ECTS:

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *) 1 bewertet.

Credit Points

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)1 ist Bestandteil dieses
Zeugnisses.

Ottersberg, den Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) 1 Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten

Enclosure 2.1: Credentials for the successful completion of the Bachelor study program

Hochschule Ottersberg für Künste im Sozialen, Ottersberg – University of Applied Sciences and Arts
Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Joint Bachelor Programme at the HKS Ottersberg

with the overall grade

ECTS:

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:

credit points

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Ottersberg, Date issued Official Seal

Chair Examination Committee

Anlage 3: Praktikumsordnung / Praxisprojektordnung

Für die Studiengänge Kunst im Sozialen, Kunsttherapie (KS) und Tanz und Theater im Sozialen, Tanzpädagogik / Theaterpädagogik (TTS): Studiengangsspezifische Unterschiede sind durch die Abkürzungen kenntlich gemacht.

Anforderungen:

Während des Studiums sind in Modul KS 5 (3. – 4.- Sem.) ein Grundlagenpraktikum oder ein Praxisprojekt im Umfang von 200 Stunden und in Modul 9 KS (7. Sem.) und in Modul 10 TTS (6. Sem.) ein Berufspraktikum im Umfang von 400 Stunden (KS) bzw. 600 Stunden (TTS) zu absolvieren. Der angegebene Umfang bezieht sich dabei auf akademische Stunden. In Zeitstunden umgerechnet beträgt der nachzuweisende Umfang bei 200 akademischen Stunden 150 Zeitstunden, bei 400 akademischen Stunden 300 Zeitstunden, bei 600 Stunden 450 Zeitstunden.

Das Grundlagenpraktikum kann studienbegleitend, das Berufspraktikum soll im Block absolviert werden.

Die Wahl der Praktikumsstelle ist für beide Praktika freigestellt. Sie muss fachlich auf das Berufsziel bzw. das angestrebte Tätigkeitsfeld der Studierenden ausgerichtet sein. Die Studierenden müssen sich mit den betreuenden Dozentinnen oder Dozenten hierüber beraten.

Eine Betreuung vor Ort durch ausgebildete Kunsttherapeutinnen, Kunsttherapeuten bzw. Tanzpädagog_innen oder Theaterpädagog_innen ist erwünscht. Kann sie nicht gewährleistet werden, soll eine fachbezogene Beratung durch die betreuenden Mentor_innen erfolgen.

Praktikantinnen und Praktikanten handeln stets im Auftrag der Praxis gewährenden Einrichtung und nicht eigenverantwortlich. Sie werden durch die Praxis gewährende Einrichtung versichert.

Die Durchführung von Praktika und Projekten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen.

3.1. Grundlagenpraktikum und schriftlicher Bericht über das Grundlagenpraktikum

Das Grundlagenpraktikum im Studium *Kunst im Sozialen. Kunsttherapie* dient dem Erwerb von berufspraktischen Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten für künstlerische Arbeit in sozialen Zusammenhängen. Hospitationen sind möglich. Es kann als Block in der vorlesungsfreien Zeit oder verteilt auf mehrere ein- oder zweimal wöchentliche Einsätze im Zeitrahmen des 3. bis 4. Fachsemesters absolviert werden.

Verfahren:

- Wahl der Praktikumsstelle unter fachlicher Beratung der zuständigen Mentorinnen oder Mentoren
- Antestat des Praktikums auf Modulschein (nur vor besprochene Praktika können antestiert werden)
- Vereinbarung von praktikumsbegleitenden Beratungsgesprächen mit den zuständigen Mentorinnen oder Mentoren
- Zusage an die Praktikumsstelle

- Einholen einer Praktikumsbescheinigung oder eines Tätigkeitsnachweises nach Beendigung des Praktikums (Nachweis der Arbeitszeit in Stunden)
- Verfassen eines schriftlichen Praktikumsberichtes (Modulprüfung von Modul 5 KS)
- Schriftlicher Bericht über das Grundlagenpraktikum, antestierter Modulschein sowie Praktikumsbescheinigung werden bei den zuständigen Mentorinnen oder Mentoren abgegeben. Die Praktikumsbescheinigung wird bei Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Prüfungsamt abgegeben und verbleibt dort.
- Empfohlener Abgabetermin: 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums.

Gliederung des schriftlichen Berichtes über das Grundlagenpraktikum:

- Deckblatt
- Beschreibung der Einrichtung und ihrer Ziele
- Einbindung der künstlerischen Therapien in die Einrichtung
- Merkmale des eigenen Tätigkeitsfeldes
- Beschreibung eines kunsttherapeutischen Verlaufes
- Reflexion der Gespräche und des Austausches im Team
- Auswertung eigener Erfahrungen, Erfolge, Misserfolge etc.
- Offene Fragen und Perspektiven

Der Bericht soll nach Umfang und Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit genügen.

3.1.1. Praxisprojekte

Die Durchführung von Projekten erfolgt hinsichtlich Mentoring, Testat- und Prüfungsverfahren Sinn entsprechend zu den Praktika in Zusammenarbeit mit den betreuenden Mentorinnen oder Mentoren. Die zugeordnete Modulprüfung ist ein Projektbericht, dessen Inhalt und Gliederung den Ablauf des Projektes beschreiben und die erworbenen Kompetenzen angemessen vor dem angestrebten Berufsziel reflektieren sollen. Die Form im Einzelnen ist mit den betreuenden Mentorinnen oder Mentoren zu verabreden. Der Bericht soll nach Umfang und Form den einer wissenschaftlichen Hausarbeit genügen.

3.2. Berufspraktikum/Praxisprojekt (KS) / Berufspraktisches Projekt (TTS) und mündlicher Bericht

Das Berufspraktikum/ Praxisprojekt/ Berufspraktische Projekt dient der Anwendung künstlerischer Prozesse auf der Grundlage der während der Studienzeit erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich sozialer, pädagogischer und/oder therapeutischer Zusammenhänge. Besonders im Berufspraktikum wird von den Studierenden auch selbständige Tätigkeit nach Maßgabe der Einrichtung erwartet. Es wird in der Regel als Blockpraktikum im Zeitraum des 7. Semesters (KS) bzw. des 6. Semesters (TTS) absolviert und ist Teil des Moduls KS9 bzw. TS10.

Verfahren:

Die formale Abwicklung des Berufspraktikums (Vorbereitung, Testat, Bescheinigungswesen, Abgabe, Benotung) findet analog zum Grundlagenpraktikum statt (siehe dort). Der letzte

Abgabetermin der Modulprüfungsleistung Berufspraktikumsbericht ist das Ende des Veranstaltungszeitraumes des 8. Semesters (KS) bzw. des 7. Semesters (TTS).

Gliederung des mündlichen Berichtes über das Berufspraktikum:

1. Kurzbeschreibung der Einrichtung, der Ziele, Aufgaben und Tätigkeitsbereiche derselben oder des Arbeitsfeldes, in dem das Berufspraktikum/Praxisprojekt durchgeführt wurde.
2. Reflexion der eigenen Praktikumstätigkeit im Kontext der institutionellen Bedingungen und Angebote inkl. der Zusammenarbeit im Team
3. Darstellung eines kunsttherapeutischen Fallverlaufs bzw. tanzpädagogischer/
/theaterpädagogischer Praxisverläufe/-sequenzen
 - Zielformulierung
 - Praxiskonzept
 - Interventionen/ Maßnahmen
 - Prozessverlauf und besondere Ereignisse
 - Gesamtergebnis
 - Auswertung im Hinblick auf eine therapeutische/pädagogische Fragestellung
 - Offene Fragen und Perspektiven

Dokumentation (KS/TTS)

In einer schriftlichen Dokumentation von maximal 3 Seiten werden die Ergebnisse des mündlichen Berichts zusammengefasst und dem Prüfer oder der Prüferin ausgehändigt. Darüber hinaus kann das Praktikum auch fotografisch oder filmisch dokumentiert werden.

Anlage 3b: Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Studiengang Soziale Arbeit (SoA)

Präambel

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 6 sowie §67 erlässt die HKS Ottersberg folgende Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Studiengang Soziale Arbeit (SoA), welche Bestandteil der Bachelorprüfungsordnung ist.

§1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphase des Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der HKS Ottersberg fest. In diesem Rahmen sichert die Praktikumsordnung außerdem die Erfüllung der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß der SozHeilKindVO Niedersachsen in der Fassung vom 17.05.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.2018 (Nds. GVBl. Nr. 4/2018 S. 42).

§2 Inhalt und Umfang

- (1) Im Studium ist ein Praxisteil von insgesamt 900 Stunden (entspricht 115 Tagen) zu leisten. Die Praxisanteile sind in Modul 13 im Umfang von 30 ECTS verortet und werden im Rahmen der geschlossenen Praktikumsvereinbarung nach § 4 im Verlauf des Studiums erbracht. Gemäß § 14 Abs. 2 SozHeilKindVO kann für Studierende eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit z.B. als Erzieher_in oder Heilpädagogi_in mit bis zu 15 ECTS auf den Praxisanteil angerechnet werden.
- (2) Im Einzelfall ist mit Zustimmung der HKS die Erbringung von Praxisteilen auch postgradual möglich. In diesem Fall wird die staatliche Anerkennung erst ausgesprochen, nachdem die gesamte Praxiszeit nachgewiesen und der erforderliche Praktikumsbericht nach § 3 Abs. 3 vorgelegt ist.
- (3) Übergreifend gilt für die Praxisteile, dass die Studierenden
 - praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
 - die im Studium vermittelten Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
 - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
 - Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusst werden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch erproben,
 - eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klienten/Klientinnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und sich selbst einnehmen und
 - innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.
- (4) Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit abzuleisten. Einzelne Praxisteile können mit Zustimmung der HKS Ottersberg im Ausland absolviert werden.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.

§3 Leistungsnachweise

- (1) In Modul 13 ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
- (2) Bei postgradualer Erbringung von Praxisanteilen ist der Praktikumsbericht im Anschluss an die letzte Praktikumsphase anzufertigen.
- (3) Das Ende der praktischen Studienzeit schließt mit einem Prüfungskolloquium gem. § 14 Abs. 6 SozHeilKindVO ab. In diesem muss die zu prüfende Person gemäß § 14 Abs. 1 SozHeilKindVO nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel erreicht hat und dazu befähigt ist, unter Anwendung der im Studiengang Soziale Arbeit erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.
- (4) Das Prüfungskolloquium findet als Einzelgespräch oder Gruppengespräch statt und wird gemeinsam von zwei Prüfenden durchgeführt. Das Prüfungskolloquium dauert als Einzelgespräch etwa 30 Minuten, als Gruppengespräch etwa 20 Minuten je Person.
- (5) Das Prüfungskolloquium wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bei Nichtbestehen kann es einmal wiederholt werden.

§4 Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig ausgewählt. Die Praxisstellen müssen durch die im Praktikumsinformationszentrum angesiedelte Praktikumskoordination der HKS genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen. Für die Praxisstelle sind Praxisstellen geeignet, die im sozialen Bereich angesiedelt sind und sozialarbeiterische, sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.
- (2) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die von staatlich anerkannten Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der HKS auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.
- (3) Die Praxisstellen stellen die Studierenden zur Teilnahme an den von den Mentor_innen angebotenen Kolloquien frei.
- (4) Für die Praktika wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen dem/der Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen, welcher gemäß §14 Abs. 4 SozHeilKindVO einen Ausbildungsplan enthält, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. Die Praktikumsvereinbarung ist der Praktikumskoordination vor Antritt des Praktikums zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (5) Postgraduale Praxisanteile sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser wird mit der Praktikumskoordination und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und dem/der Studierenden unter Berücksichtigung seines/ihres bisherigen Werdegangs bis spätestens zur ersten Woche des Praktikums vereinbart.

§5 Beurteilung des Praktikums

Nach Abschluss der Praxisanteile händigt die Praxisstelle dem/der Studierenden die ausgefüllte Praktikumsbescheinigung der HKS aus. Hierin wird bescheinigt, ob die Studierenden die Anforderungen, die in der Praktikumsvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Ein Praktikumszeugnis ist alternativ ausreichend, wenn in diesem die im Beurteilungsbogen genannten formalen Angaben enthalten sind. Zeigt sich, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Kolloquien den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die

Vertreter_innen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die Praktikumskoordination und der/die betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Praktikumskoordination gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisteile insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ein nicht bestandener Praxisanteil kann an derselben oder einer anderen Praxisstelle bis zu zweimal wiederholt werden.

§6 Praxisbegleitung durch die HKS

Die Praxisanteile werden durch die Praktikumskoordination begleitet. Zur Begleitung gehören:

- Kontaktaufnahme zu möglichen Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen, - Überprüfung der Eignung von Praxisstellen,
- Aufbau und Pflege eines Praktikumsinformationszentrums über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
- Durchführung von Treffen mit Praxisanleiter_innen, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen,
- Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen mit den Studierenden in den Modulen 12 und 13,
- Durchführung von Kolloquien während der Praxiszeit zur Reflexion der Praxisphasen zusammen mit den Mentor_innen,
- Ansprechpartnerin sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in den Praxisphasen,
- Evaluation der Praxisphasen.

§7 Antrag auf staatliche Anerkennung

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung kann frühestens im sechsten Semester bei der HKS Ottersberg schriftlich mittels eines entsprechenden Vordrucks gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
2. In deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldestelle ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der HKS Ottersberg beantragt worden ist

(3) Soweit diese Ordnung keine Vorgaben enthält, gelten unmittelbar die Vorgaben gem. § 3 SozHeilKindVO.

(4) Dem Antrag wird stattgegeben wenn:

1. sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Zulassungsbedenken ergeben und
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der HKS Ottersberg mit mindestens ausreichend bewertet worden sind
4. die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.
5. das Prüfungskolloquium am Ende der praktischen Studienzeit erfolgreich bestanden wurde.

§8 Regelungen im Krankheitsfall

Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeiter_innen, d.h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Fehlzeiten von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden der Praxisanteile sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine

Vereinbarung zwischen Studierendem/Studierender, Praxisanleiter_in und Praktikumskoordination getroffen.

Anlage 4: Modulprüfungsanforderungen

4.1. Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS)

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang KS:

Es gibt benotete und nicht benotete Modulprüfungen.

Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Credit Points multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Credit Points dividiert.

Im Studiengang KS werden folgende Modulprüfungen benotet:

Module: P 2, P 3, F 2, F 3, KS 3, KS 4, KS 6, KS 7, KS 8, KS 9, KS 10, KS 11

Alle übrigen Modulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen mit Ausnahme der Bachelorarbeit, für die die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen ist.

Das Bestehen des Basiscurriculums entspricht dem erfolgreichen Bestehen einer Zwischenprüfung im Sinne des NHG § 7, Absatz 1.

Freiversuch

Modulprüfungen können im Zeitrahmen eines Studienjahres einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen.

Basiscurriculum. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
KS 1 Künstlerische Grundlagen: Praxis und Theorie künstlerischer Medien	4 Veranstaltungen: 4 TPS	20	1 Ergebnispräsentation
KS 2 Fachspezifische Grundlagen der Kunsttherapie	6 Veranstaltungen: 6 V/WS	20	1 Klausur
P 1 Interdisziplinäres Projekt1	3 Veranstaltungen: 1 Pro 1 WS 1 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
F 1 Studium Fundamentale 1	4 Veranstaltungen: 3 V/WS 1 Ü	10	1 Hausarbeit, Referat
Gesamt		60	

Aufbaucurriculum. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
KS 3 Künstlerische Praxis und ästhetische Strategien	3 Veranstaltungen 3 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
KS 4 Ansätze und Konzepte der Kunsttherapie	7 Veranstaltungen 4 WS 3 TPS	20	1 Hausarbeit
KS 5 Grundlagenpraktikum/ Praxisprojekte	2 Veranstaltungen 1 PRA/PRO 1 WS	10	1 Praktikums- /Projektbericht
KS 6 Künstlerische Praxis und Projekte	4 Veranstaltungen: 3 TPS 1 KOL	20	1 Ergebnispräsentation
KS 7 Kunsttherapeutische Interventionen und Settingformen	5 Veranstaltungen 4 TPS 1 WS	15	1 Ergebnispräsentation
KS 8 Praxis und Forschung der Kunsttherapie	5 Veranstaltungen 1 TPS 4 WS	15	1 Ergebnispräsentation
KS 9 Berufspraktikum	4 Veranstaltungen 1 PRA/PRO 3 WS	25	1 Praktikums- /Projektbericht
KS 10 Künstlerische Vermittlung	1 Veranstaltung 1 TPS	10	Ergebnispräsentation/ Prüfungskolloquium
KS 12 Bachelorarbeit	2 Veranstaltungen 1 WS 1 KOL	15	Bachelorarbeit
P 2 Interdisziplinäres Projekt 2:	5 Veranstaltungen: 1 Pro 4 WS	10	1 Ergebnispräsentation
F 2 Studium Fundamentale 2	3 Veranstaltungen: 3 V/WS	10	1 Hausarbeit, Referat
F 3 Studium Fundamentale 3	3 Veranstaltungen: 3 V/WS	10	1 Hausarbeit, Referat
I Initiativstudium	Versch. Veranstaltungen: versch. LV-Formen	10	1 Protokoll; Ergebnispräsentation
gesamt		180	

Bachelorarbeit im Studiengang KS

Für die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit sind 12 CP angesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie kann frühestens angemeldet werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie mindestens 185 CP erreicht haben.

4.2. Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik / Theaterpädagogik (TTS)

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang TTS:

1. Es gibt benotete und nicht benotete Modulprüfungen.
2. Die Modulprüfungsleistung des ersten Studienabschnitts Module P1, F1, TTS1-3 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
3. Bei benoteten Modulprüfungen werden alle Prüfungsleistungen innerhalb der Module mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
4. Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Credit Points multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Credit Points dividiert.
5. Im Studiengang TTS werden folgende Modulprüfungen benotet:
Module: TTS 4-11, P2, F2
6. Alle übrigen Modulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden benotet.
7. Werden Studienleistungen innerhalb der Module oder Teile einer Modulprüfung (z.B. Reflexionsbericht) nicht bestanden, müssen nur diese Teilprüfungen wiederholt werden.
8. Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen mit Ausnahme der Bachelorarbeit, für die die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen ist.

Das Bestehen des Basiscurriculums entspricht dem erfolgreichen Bestehen einer Zwischenprüfung im Sinne des NHG § 7, Absatz 1.

Basiscurriculum:

Es sind alle Module als Pflichtmodule zu studieren.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
TTS 1 Elemente des Tänzerischen	5 Veranstaltungen: 5 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
TTS 2 Elemente des Theatralen	7 Veranstaltungen: 7 TPS	20	1 Ergebnispräsentation
TTS3 Elemente des Musikalischen	4 Veranstaltungen: 4 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
P 1 Interdisziplinäres Projekt1	3 Veranstaltungen: 1 Pro 1 WS 1 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
F 1 Studium Fundamentale 1	4 Veranstaltungen: 3 V/WS 1 Ü	10	1 Hausarbeit, Referat
gesamt		60	

Aufbaucurriculum:

Es sind alle Module als Pflichtmodule zu studieren; ausgenommen die Module 4.1, 7.1, 8.1 (Schwerpunkt Tanz) und 4.2, 7.2, 8.2 (Schwerpunkt Theater), die als Wahlpflichtmodule studiert werden.

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
TaS 4.1 Tänzerische Stile und Techniken	5 Veranstaltungen: 5 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
ThS 4.2 Schauspieltraining und -formen	4 Veranstaltungen 3 TPS 1 WS	10	1 Ergebnispräsentation
TTS 5 Tanz und Theater im Kontext	3 Veranstaltungen 3 WS	10	1 Ergebnispräsentation
TTS 6 Künstlerische Formen und Praktiken	3 Veranstaltungen 3 PRO	10	1 Ergebnispräsentation
TaS 7.1 Choreographie und räumliche, zeitliche und soziale Gestaltung	4 Veranstaltungen 2 TPS 2 WS	15	1 Ergebnispräsentation
ThS 7.2 Regie und soziale Gestaltung	4 Veranstaltungen: 2 TPS 1 WS 1 WOR	15	1 Ergebnispräsentation
TaS 8.1 Tanz und Vermittlung	5 Veranstaltungen: 2 TPS 3 WS	15	Praktikumsbericht
ThS 8.2 Positionen des Theaters im Sozialen	4 Veranstaltungen: 2 TPS 1 WS 1 WOR	15	1 Ergebnispräsentation
TTS 9 Berufspraxis I	4 Veranstaltungen: 2 WS 1 TPS 1 KOL	10	1 Ergebnispräsentation
TTS 10 Berufspraxis II	4 Veranstaltungen 1 PRA 1 MEN 2 KOL	30	1 Praktikumsbericht
TTS 15 Bachelorarbeit	2 Veranstaltungen: 1 KOL 1 WS	20	Bachelorarbeit
P 2 Interdisziplinäres Projekt 2	5 Veranstaltungen: 1 Pro 4 WS	10	1 Ergebnispräsentation
F 2 Studium Fundamentale 2	3 Veranstaltungen: 3 V/WS	10	1 Hausarbeit, Referat
I Initiativstudium	Versch. Veranstaltungen: versch. LV-Formen	10	1 Protokoll; Ergebnispräsentation
gesamt		150	

Bachelorarbeit im Studiengang Theater im Sozialen. Tanzpädagogik / Theaterpädagogik

Für die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit sind 12 CP angesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie kann frühestens angemeldet werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie mindestens 155 CP erreicht haben.

4.3. Freie Bildende Kunst

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang FK:

1. Es gibt benotete und nicht benotete Modulprüfungen.
2. Die Modulprüfungsleistungen der Module FK 1; FK 3; FK 5; FK 7; FK 8; P 1; F1 und I werden mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.
3. Die Modulprüfungsleistungen in den Modulen FK 2; FK 4; FK 6; FK 9; P 2; F 2; F 3 werden durchgängig in Form von Modulprüfungen erbracht und bewertet.
4. Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Credit Points multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Credit Points dividiert.

Das Bestehen des Basiscurriculums entspricht dem erfolgreichen Bestehen einer Zwischenprüfung im Sinne des NHG § 7, Absatz 1.

Basiscurriculum:

Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
FK 1 Praxis und Theorie der künstlerischen Medien 1	2 Veranstaltungen: 2 TPS	20	1 Ergebnispräsentationen
FK 2 Praxis und Theorie der künstlerischen Medien 2	2 Veranstaltungen: 2 TPS	20	2 Ergebnispräsentationen, Kolloquium
P 1 Interdisziplinäres Projekt1	3 Veranstaltungen: 1 Pro 1 WS 1 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
F 1 Studium Fundamentale 1	4 Veranstaltungen: 3 V/WS 1 Ü	10	1 Hausarbeit, Referat
gesamt		60	

Aufbaucurriculum:

Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
FK 3 Bild und Werk 1	3 Veranstaltungen: 3 TPS	20	1 Ergebnispräsentation,
FK 4 Bild und Werk 2	3 Veranstaltungen: 3 TPS	20	1 Ergebnispräsentation 1 Prüfungskolloquium
FK 5 Konzepte und Realisierungen 1	3 Veranstaltungen: 3 TPS	20	1 Ergebnispräsentation
FK 6 Konzepte und Realisierungen 2	3 Veranstaltungen: 3 TPS	20	1 Ergebnispräsentation 1 Kolloquium
FK 7 Positionen	1 Veranstaltungen: 1 TPS	20	1 Ergebnispräsentation
FK 8 Berufspraxis	3 Veranstaltungen: 2 PRA 1 MEN	20	1 Ergebnispräsentation
FK 9 Bachelorarbeit	3 Veranstaltungen: 1 Men 2 TPS	20	1 Ergebnispräsentation
P 2 Interdisziplinäres Projekt 2	5 Veranstaltungen: 1 Pro 4 WS	10	1 Ergebnispräsentation
F 2 Studium Fundamentale 2	3 Veranstaltungen: 3 V/WS	10	1 Hausarbeit, Referat
F 3 Studium Fundamentale 3	3 Veranstaltungen: 3 V/WS	10	1 Hausarbeit, Referat
I Initiativstudium	Versch. Veranstaltungen: versch. LV-Formen	10	1 Protokoll; Ergebnispräsentation
gesamt		180	

Bachelorarbeit im Studiengang Freie Kunst

Für die künstlerische Arbeit sind 12 CP angesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Die Ergebnispräsentation muss spätestens bis Ende der 18. Vorlesungswoche erfolgen. Sie kann frühestens angemeldet werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie mindestens 185 CP erreicht haben.

4.4. Soziale Arbeit (SoA)

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang SoA:

Es gibt benotete und nicht benotete Modulprüfungen.

Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Credit Points multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Credit Points dividiert.

Im Studiengang SoA werden folgende Modulprüfungen benotet:

Module: P 2, F 2, F 3, SoA 4, SoA 5, SoA 7, SoA 8, SoA 9, SoA 10, SoA 11, SoA 12, SoA 14, SoA 15

Alle übrigen Modulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen mit Ausnahme der Bachelorarbeit, für die die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen ist.

Das Bestehen des Basiscurriculums entspricht dem erfolgreichen Bestehen einer Zwischenprüfung im Sinne des NHG § 7, Absatz 1.

Freiversuch

Modulprüfungen können im Zeitrahmen eines Studienjahres einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen.

Basiscurriculum. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
SoA 1 Künstlerische Grundlagen	WP1: 7 Veranstaltungen: 7 TPS WP2: 2 Veranstaltungen: 2 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
SoA 2 Professionsspezifische und ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4 Veranstaltungen: 2 WS 2 TSP	10	1 Ergebnispräsentation
SoA 3 Wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	3 Veranstaltungen 1 V/WS 2 WS	5	1 Hausarbeit, Referat
SoA 4 Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit	3 Veranstaltungen: 2 WS 1 TPS	5	1 Ergebnispräsentation, Klausur
P 1 Interdisziplinäres Projekt1	3 Veranstaltungen: 1 Pro 1 WS 1 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
F 1 Studium Fundamentale 1	4 Veranstaltungen: 3 V/WS 1 Ü	10	1 Hausarbeit, Referat
Gesamt		50	

Aufbaucurriculum. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
SoA 5 Praxis künstlerischer Medien und Verfahren	WP1: 5 Veranstaltungen 5 TPS WP2: 4 Veranstaltungen: 4 TPS WP3: 2 Veranstaltungen: 2 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
SoA 6 Handlungsfelder, Handlungskonzepte und Handlungsmethoden I	6 Veranstaltungen 3 WS 3 TPS	10	1 Referat
SoA 7 Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	4 Veranstaltungen: 3 WS 1 KOL	10	1 Klausur
SoA 8 Künstlerische Formen und Praktiken	WP1: 2 Veranstaltungen: 2 PRO WP2: 3 Veranstaltungen: 3 TPS	10	1 Ergebnispräsentation
SoA 9 Handlungsfelder, Handlungskonzepte und Handlungsmethoden II	4 Veranstaltungen 3 WS 1 TPS	10	1 Referat, Protokoll
SoA 10 Qualitative Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	2 Veranstaltungen 2 WS	10	1 Referat, Protokoll
SoA 11 Handlungsfelder, Handlungskonzepte und Handlungsmethoden III	4 Veranstaltungen 3 TPS 1 KOL	10	1 Referat, Protokoll
SoA 12 Einführung in die Praxisfelder	3 Veranstaltungen 1 WS 3 TPS	5	1 Referat, Protokoll
SoA 13 Praktische Studienzeit	3 Veranstaltungen 1 PRA 1 MEN 1 TPS	35	1 Prüfungskolloquium
SoA 14 Künstlerische Reflexion	1 Veranstaltung 1 TPS	5	1 Ergebnispräsentation
SoA 15 Bachelorarbeit	2 Veranstaltungen: 1 KOL 1 WS	15	1 Bachelorarbeit

P 2 Interdisziplinäres Projekt 2:	5 Veranstaltungen: 1 Pro 4 WS	10	1 Ergebnispräsentation
F 2 Studium Fundamentale 2	3 Veranstaltungen: 3 V/WS	10	1 Hausarbeit, Referat
F 3 Studium Fundamentale 3	3 Veranstaltungen: 3 V/WS	10	1 Hausarbeit, Referat
I Initiativstudium	Versch. Veranstaltungen: versch. LV-Formen	10	1 Protokoll; Ergebnispräsentation
gesamt		160	

Bachelorarbeit im Studiengang SoA

Für die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit sind 12 CP angesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie kann frühestens angemeldet werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie mindestens 155 CP erreicht haben.